

**Gefahrenabwehrverordnung
über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von
Grundstücksnummernschildern**

Nichtamtliche Lesefassung (Stand: Jan. 2002)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Grundstücksnummern
§ 3	Zuteilung der Grundstücksnummern
§ 4	Grundstücksnummernschilder
§ 5	Anbringungsstellen auf dem Grundstück
§ 6	Entstehung der Verpflichtung
§ 7	Verpflichteter
§ 8	Kostentragung
§ 9	Ausnahmeregelung
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Gültigkeit

In Kraft getreten am 11.05.1995

Änderung durch Euroeinführungssatzung am 01.01.2002

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für alle Grundstücke, die baulich oder gewerblich genutzt bzw. deren Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, in der Stadt Bruchköbel mit allen Stadtteilen.

§ 2 Grundstücksnummern

- (1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit **einer** von der Stadt Bruchköbel festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu versehen. Das Gleiche gilt auch für noch unbebaute aber baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage.
- (2) Zusammenhängende Gebäude mit mehreren getrennten Eingängen sowie Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken dienen und deren Benutzung von anderen Gebäuden unabhängig ist, erhalten die Nummer des Grundstücks mit einem Zusatz in Form der Beifügung eines fortlaufenden kleinen Buchstabens des lat. Alphabetes.

§ 3 Zuteilung der Grundstücksnummern

- (1) Bei beidseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern. Zukünftig erhält bei neu einzurichtenden Straßen die ungeraden Nummern die in Zählrichtung links liegende Straßenseite, die geraden Nummern die rechts gelegene.
- (2) Bei nur einseitig vorgesehener Bebauung wird fortlaufend nummeriert.
- (3) Bei Eckgrundstücken werden die Grundstücksnummern der Straße zugeteilt, von der das Grundstück überwiegend erschlossen ist. Das ist die Straße, von der aus der alleinige oder der Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuordnung des Grundstücks zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
- (4) Auch für zur Zeit noch nicht unter § 2 fallende Grundstücke kann die künftige Grundstücksnummer zugeteilt werden, sobald durch Umlegung, Teilung oder andere Erschließungsmaßnahmen Grundstücke oder Grundstücksteile für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
- (5) Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung eine Neuzuteilung der Grundstücksnummern durchzuführen.
- (6) Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch den Magistrat der Stadt Bruchköbel. Von der Zuteilung der Nummern sind die Eigentümer, die

Bauberechtigten, die mit der Erteilung der Baugenehmigung befassten Verwaltungsstellen, das Finanzamt und das zuständige Katasteramt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Grundstücksnummernschilder

Die Grundstücksnummern müssen von der Straße aus, zu der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit gut lesbar sein. Unleserliche Nummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.

§ 5 Anbringungsstellen auf dem Grundstück

- (1) Die Nummernschilder sind in einer Höhe von mindestens 1 m, höchstens jedoch 2 m über Straßenhöhe, anzubringen, und zwar an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 sind die Grundstücksnummern mit dem Zusatzbuchstaben neben den Hauseingängen so anzubringen, dass sie von der Straße aus eingesehen werden können. Ist dies nicht möglich, sind die Grundstücksnummern mit allen Buchstaben für die zugehörigen Hauseingänge auf besonderem Hinweisschild, das von der Straße aus gut sichtbar ist, anzubringen.

§ 6 Entstehung der Verpflichtung

- (1) Die Verpflichtung zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Grundstücksnummernschilder und der Hinweisschilder nach Maßgabe dieser Verordnung entsteht bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, im Übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch den Magistrat der Stadt Bruchköbel.
- (2) Das Grundstücksnummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
- (3) Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

§ 7 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Verordnung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
- (2) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Verordnung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.

§ 8 Kostentragung

Die bei Anwendung der vorstehenden Regelung entstehenden Kosten trägt der Verpflichtete im Sinne des § 7 dieser Verordnung.

§ 9 Ausnahmeregelung

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel kann auf Antrag des Verpflichteten oder von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 - 7 zulassen. Der Magistrat der Stadt Bruchköbel kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Grundstücksnummernschilder anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 ein Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem eine Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, nicht mit einem Grundstücksnummernschild versieht,
 2. entgegen § 4 unleserliche Nummernschilder nicht umgehend erneuert,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 das Grundstücksnummernschild nicht in einer Höhe von 1 m, höchstens jedoch 2 m über Straßenhöhe, an der der Straße zugekehrten Seite oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Grundstücksecke anbringt,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 in Fällen von zurückliegenden Grundstücken kein besonderes Hinweisschild anbringt,
 5. entgegen § 6 Abs. 2 das Grundstücksnummernschild nicht innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anbringt,
 6. entgegen § 6 Abs. 3 die erforderlichen Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen nicht unverzüglich ohne besondere behördliche Aufforderung durchführt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,60 EURO und höchstens 5.112,90 EURO und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße von höchstens 2.556,50 EURO geahndet werden.

§ 11 Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.